

Christian Lübke (Greifswald)

Conclusio: Ethnische Gemeinschaften als Bestandteile von städtischer Gesellschaft und Topografie

Ethnische Gemeinschaften, die sich als Fremde von der einheimischen und zahlenmäßig dominierenden Bevölkerung unterscheiden, sind aus dem heutigen Städtebild nicht wegzudenken, ja man kann sogar von der „Multiethnizität als Norm“ (Armstrong 1982) der Städte sprechen. Die mittelalterlichen Städte West- und Mitteleuropas haben dieses aus der antiken mediterranen Kultur ererbte Merkmal städtischen Lebens aber im Zuge der Normierung nach christlichen Gesetzen weitgehend eingebüßt. Dieser Prozess kam in den Judenverfolgungen zu einem Abschluss. Charakteristischerweise fanden die aus dem Westen vertriebenen Juden im Osten des Kontinents Zuflucht. Hier blieben trotz der Durchsetzung der rechtlich unifizierenden Lokationsstadt nach westlichem Vorbild ältere Traditionen lebendig, die sich schon in dem *Barbaricum* jenseits der römischen Reichs- und Kulturgrenzen ausgeprägt hatten. Ab dem 9. Jahrhundert vervielfachten sich über den Fernhandel die Kontakte der „Barbaren“ zu ihren Nachbarn. Damit wurden die Fundamente für die Entstehung der mittelalterlichen Fürstenstaaten Osteuropas gelegt, deren Zentren sich an Knotenpunkten des Handels bildeten. Von hier aus kommunizierte man nicht nur mit der christlichen Welt – dem lateinischen Abendland und dem griechisch-byzantinischen Reich –, sondern auch mit der islamischen Kultur. Im Geltungsbereich Letzterer war die Multiethnizität ein Kennzeichen städtischen Lebens. Als ein Bindeglied zu diesem Kulturkreis darf das Reich der Chasaren gelten, in deren Hauptstadt Itil am Unterlauf der Wolga die einzelnen ethnischen Gemeinschaften in je eigenen städtischen Quartieren lebten, ausgestattet mit eigenen Rechtssystemen und, wenn nötig, mit der eigenen Organisation ihrer Religion.

Diese Form des Neben- und Miteinanders mag für die Handelsplätze in Osteuropa beispielgebend gewesen sein. Die an der Ostsee gelegenen Emporien wie Haithabu, Reric, Wollin, Birka und Truso hätten aber kaum eine so hohe Anziehungskraft gehabt, wären sie nicht in dem Medium der religiös toleranten gentilen Gesellschaften des Ostens und Nordens entstanden. Hier sah man die Wirksamkeit der Götter nur auf die jeweils eigene *gens* bezogen: Der Anspruch auf die ausschließliche Geltung des eigenen Gottes immer und überall, der die monotheistischen Universalreligionen auszeichnet, war ihnen fremd. Allerdings gab es in Osteuropa anfangs noch wenig Anreize für den Austausch von Waren, weil die Lebensverhältnisse der einzelnen Gruppen sich kaum unterschieden. Es bedurfte der

Impulse, die ab der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts von der Peripherie her kamen und bei deren Vermittlung die Seehandelsplätze eine wichtige Rolle spielten; der Handel entfaltete von ihnen aus über die Transitrouten eine stimulierende Wirkung auf das Binnenland. Die Basis für die praktizierte Multiethnizität an den Austauschplätzen bildeten ältere Gewohnheitsrechte, an erster Stelle die Gastfreundschaft. Es ist ein auf der ganzen Welt verbreitetes Phänomen, dass Gastgeber, Gastgeberin und Gast im Rahmen von Übergangsriten (*rites de passage*) Gaben austauschen und dass sich daraus zielgerichtete Aktionen entwickeln (van Gennep 1986). Diese dienen dem Wunsch nach Verstetigung der Gaben und münden schließlich in den gewinnorientierten Handel, was in Osteuropa gut zu beobachten ist. Schon zu einer Zeit, als an die Kodifizierung durch weltliche oder kirchliche Autoritäten noch gar nicht zu denken war, gaben hier die traditionellen Regeln der Gastfreundschaft den reisenden Händlern Sicherheit gegen den Verlust der Ware oder gar des Lebens. Sie sicherten ihnen darüber hinaus für die Dauer ihres Aufenthalts in einer fremden Umgebung Unterkunft und Verpflegung.

Häufiger noch als die individuellen Beziehungen zwischen Gastfreunden bezeugen die mittelalterlichen Quellen die pauschale Gastfreundschaft gegenüber fremden Händlern. Die ausführlichste Schilderung stammt von dem Chronisten Adam von Bremen, der im 11. Jahrhundert die *civitas Jumne*, also Wollin (poln. Wolin) an der Odermündung, beschrieb, wo einheimische Slawen mit Angehörigen anderer *gentes* zusammenlebten. Ihr Aufenthalt wurde nur durch das Verbot eingeschränkt, sich öffentlich zum Christentum zu bekennen; die Gäste waren aber gleichberechtigt und hatten volles Niederlassungsrecht. Dass sich die hier erkennbare ethnische Heterogenität mit dem Fernhandel entwickelt hatte, deutet sich in der *Vita* des heiligen Ansgar aus der Mitte des 9. Jahrhunderts an, die nämlich die Nachricht vom freien Zugang für Friesen und Sachsen zu dem Grenzhandelsort Haithabu mit der Bemerkung kommentiert, dass es solch eine Öffnung gegenüber den Fremden vorher nicht gegeben habe.

Die Topografie der individuellen Handelsbeziehungen spiegelt sich in der Anlage von Ralswiek auf Rügen etwa zur gleichen Zeit wider, die auf der Basis archäologischer Grabungen rekonstruiert werden konnte. Demnach handelte es sich um eine von Skandinaviern angelegte Siedlung, die aus etwa fünfzehn Hofverbänden und zwölf vorgelagerten Schiffseinfahrten mit Molen bestand. Die Ortsansässigen, die im Verhältnis zu der Bevölkerung des Hinterlandes selbst Fremde waren, gewährten ihren auswärtigen Gästen, die mit ihren Schiffen an den Molen anlegten, Unterkunft und Verpflegung und hatten wahrscheinlich an ihren Geschäften Anteil (Herrmann 1997/1998). Ähnliche Voraussetzungen für die Anlandung der Schiffe von Handelspartnern hatte man schon Ende

des 8. Jahrhunderts in einem Hafen geschaffen, der wahrscheinlich mit dem Anfang des 9. Jahrhunderts in den fränkischen Reichsannalen genannten *Reric* identisch ist: Die molenartige Struktur im flachen Wasser der Wismarer Bucht ist noch heute aus der Luft zu erkennen (Jöns, Müller-Wille 2003). Solche Schiffsanlegestellen, die Mitte des 9. Jahrhunderts auch in Alt-Ladoga (russ. Staraja Ladoga) entstanden, zeigen an, dass die individuellen Handelsbeziehungen dominierten.

Den engen Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der fremden Kaufleute und ihrem Status als Gäste illustriert der altrussische Terminus *gost'* („Gast“) als Bezeichnung der Fernhändler. Er deutet an, dass sich ihr Verhältnis zu den Fürsten im Osten anders gestaltete als im Westen (Amburger 1959). Dort wurde der Handel – mit Ausnahme der Juden im Fernhandel – meist von Abhängigen der Könige und Bischöfe betrieben. Die im 10. Jahrhundert zwischen den Kiewer Fürsten und den byzantinischen Kaisern abgeschlossenen Verträge offenbaren dagegen einen erheblichen Einfluss der *gosti* auf die fürstliche Politik. Die multiethnischen Plätze an der Peripherie erfreuten sich als *ports of trade* für einige Zeit sogar einer gewissen Unabhängigkeit von der politischen Macht. Doch war ihre Existenz innerhalb der ab dem 10. Jahrhundert neu entstandenen Staaten (Böhmen, Polen, Ungarn, Kiewer Rus') mit dem Anspruch der Fürsten auf unumschränkte Herrschaft über ihre *regna* schließlich nicht mehr vereinbar. Die Fürsten übernahmen die Rolle des Gastgebers für die fremden Händler: Sie unterwarfen sie den allgemein geltenden Rechtsbestimmungen, oder sie nahmen sie auf der Basis ihrer Machtvollkommenheit durch Erteilung von Privilegien davon aus.

In der Regel hielten sie sich aber von den inneren Belangen der Fremden weitgehend fern. So führten, wie Cosmas von Prag an der Wende zum 12. Jahrhundert berichtet, die Kaufleute jeglicher Herkunft zu Füßen der Prager Burg sowie der Burg Vyšehrad ein vom landesfürstlichen Recht unabhängiges Leben; das „Recht der Deutschen“ (*iusticia Theutonicorum*) ist für diese Zeit urkundlich belegt. Die in den Responsen jüdischer Rechtsgelehrter überlieferten Fälle des 10. und 11. Jahrhunderts bezeugen, dass im Osten – hier parallel zum Westen – auch die Juden innere Autonomie für ihre Rechtshandel genossen (Kupfer, Lewicki 1956). Zur örtlichen Regelung der Beziehungen zwischen den einzelnen Gruppen gehörte beispielsweise die aus der Hansezeit belegte Verpflichtung fremder Kaufleute, sich an der Instandhaltung der Verteidigungsanlagen zu beteiligen. Diese existierten – wie man aus Analysen im schwedischen Birka schließen kann – wohl schon im 10. Jahrhundert. Die Verstetigung und Weiterentwicklung solcher Regeln ist zuerst in dem ältesten skandinavischen Stadtrecht, dem sogenannten Bjärköarätt, dokumentiert. Es gewährte den auswärtigen Händlern nicht nur Rechtsschutz, sondern auch das Recht, sich in besonderen

Kolonien niederzulassen. Auf der Insel Gotland galt das *ius Gutorum*, das detaillierte Regelungen für die „Ungutnischen“ enthielt, die sich an den Handelsplätzen – vor allem in Visby – aufhielten. Die deutschen Kauffahrer organisierten sich 1161 dort in einer großen Gilde (*Theutonici in Golandia manentes*)⁸², die ab 1225 eine eigene, quasi exterritoriale Gemeinde bildete. Mit der Marienkirche verfügte sie auch über ihr eigenes Gotteshaus; zugleich waren sie aber Bürger von Visby und unterstanden dem *ius Gutorum*.

Der Zusammenschluss von Kaufleuten zur Abwehr von Gefahren war ein prägendes Element des mittelalterlichen Fernhandels; auf die ursprüngliche Bedeutung „Geleit“ geht der Name der „Hanse“ zurück. Eine ganze Gruppe von Handelsgästen konnte aber ein einzelner Gastgeber nicht versorgen, weshalb sie dazu übergingen, sich eigene Unterkünfte zu bauen. Anfangs hatten diese Plätze saisonalen Charakter, doch blieben die Händler bald über den Winter, etwa um im russischen Norden (Novgorod) die höherwertigen Winterpelze zu kaufen (Angermann 1995). So entstanden die größeren Hofstellen der Fremden. Der Hof skandinavischer Kaufleute in Novgorod ist vielleicht schon im Jahr 1015 erwähnt (Mel'nikova 1984), als nahe dem Marktgeschehen auch ein Hof des Fürsten (*Jaroslavl' dvor*) gebaut wurde, ganz in der Nähe der späteren Handelshöfe der gotländischen und deutschen Kaufleute. Ab der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts gab es hier eine Sankt-Olafs-Kirche, später diente die Sankt-Peters-Kirche den Hansekaufleuten als Gotteshaus und das umliegende Gelände als Kontor, der über eine eigene Satzung verfügte (die auf Niederdeutsch geschriebene „Schra“). Unweit davon befand sich die dazugehörige eigene Schiffsanlegestelle der Hanse.

Die Kaufmannskirchen, die neben ihrem kultischen Zweck der Versammlung der Kaufleute und vor allem der sicheren Lagerung von Waren dienten, waren ein für den Norden Europas typisches städtisches Element. An ihren Patrozinien lässt sich in der Regel die Herkunft der jeweiligen Kaufleutegruppen erschließen: Der heilige Olaf war für die nordischen Kaufleute typisch, während sich die deutschen Kaufleute überwiegend für den heiligen Nikolaus entschieden. Der Einfluss der Kaufmannskirchen auf die Entstehung und Prägung einer Stadt ist am Beispiel Revels (heute estn. Tallinn) gut zu verfolgen. Im Jahr 1219 entstand hier im Zusammenhang mit der Besetzung des Burgberges durch den dänischen König Waldemar II. (1202–1241) (dän. Valdemar II. Sejr), genannt der Eroberer, eine Handelsniederlassung mit einer Sankt-Olafs-Kirche. 1230 wurde mit Hilfe deutscher Kaufleute aus Visby direkt daneben die Stadt Reval mit einer Nikolaikirche gegründet. Die beiden Stadtteile wurden später mit der Verleihung lübischen Rechts durch König Erich IV. (1241–1250) (dän. Erik)

⁸² Im Zuge dieser Gildenorganisation wird auch die Deutsche Hanse in Visby (Gotland) gegründet, unter der Führung der vier Aldermänner aus Visby, Lübeck, Soest und Dortmund.

von Dänemark vereinigt. Ein etwas anderes Bild, aber mit den gleichen Elementen ethnisch oder national geprägter Kaufleuteniederlassungen bei Kaufmannskirchen, zeigt Visby auf Gotland. Dort wurden die meisten Kirchen jedoch außerhalb des eigentlichen Wohn- und Marktbezirkes bei den Niederlassungen der Handelsgäste errichtet. Vermutlich gehörte St. Olaf den Festlandsschweden, St. Clemens den Dänen, St. Peter den Gotländern, St. Nikolai der ersten deutschen Kaufmannsgruppe, die Marienkirche den deutschen Novgorodfahrern und schließlich St. Lars den Russen aus Novgorod (Blaschke 1957; 1997).

Eine noch größere Bandbreite der verschiedenen ethnischen und religiösen Gemeinden und ihrer Wohnplätze (*vici*) tritt ab der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Lemberg hervor, das bis heute im Übergangsbereich von West- und Ostkirche liegt. Im Suburbium der alten Burg lebte die heimische ruthenische Bevölkerung bei den orthodoxen Kirchen St. Nikolai und St. Theodor, die katholischen Polen siedelten nahe der Kirche Johannes' des Täufers und die Deutschen bei der Kirche Maria im Schnee. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Alten Marktplatz befanden sich die jüdische Synagoge und die *platea Iudeorum*, und die Armenier nutzten einige Ackerstücke neben der Johanneskirche. Nach der Zerstörung Lembergs durch die Litauer (1350) bauten sie sich in der neu gegründeten Stadt eine Kathedrale an der „Armenierstraße“, und sie wohnten dort *intra et extra muros*. Der Name des „Tatarentors“ (*valva Tartarorum*) am Übergang vom Gelände der alten in die neue Stadt lässt auf eine weitere ethnische Gruppe schließen; die Tataren wohnten hier außerhalb der neuen Stadt (*extra muros*) (Wyrozumski 1994).

Ganz ähnliche Verhältnisse gab es in Prag schon ab dem 10. Jahrhundert. Im Tal gegenüber der Burg und nahe Vyšehrad bildeten sich mehrere multiethnische Markt- beziehungsweise ethnisch bestimmte (jüdische, deutsche, wallonische) Kaufmannssiedlungen, deren Existenz archäologisch durch Begräbnisplätze nachgewiesen ist und die in den schriftlichen Quellen als *vici* erscheinen. Wahrscheinlich existierte schon im 11. Jahrhundert im Besitz des Prager Fürsten ein „Gästehof“ (*curia hospitum*) für die Kaufleute, der mit den Einkünften aus *pondus*, *iudicium* und *tyna* („Gewicht“, „Gericht“, „Zaun“) an das Prager Domkapitel übergegangen sein soll. *Tyna* kennzeichnet einen Platz, auf dem die Kaufleute ihre Waren stapeln und ein „Ungeld“ zahlen mussten, weshalb dieser Begriff bis heute an dem Gelände haftet (Ungelt). Es wurde im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts planmäßig an den Marktplatz der ummauerten Stadt angebunden, der sich schon im 12. Jahrhundert als zentraler Markt stabilisiert hatte. Den fremden Händlern stand dort der ebenfalls bis heute in der Prager Altstadt bekannte „Teynhof“ zur Verfügung. Dieser trug den Charakter eines Stapelkaufhauses inklusive Herberge (Huml 1990; Huml u. a. 1990/1991).

Eine besondere Siedlungsformation multiethnisch zusammengesetzter Bevölkerung bildete sich in Ungarn heraus. Im Gegensatz zu den anderen frühstädtischen Zentren, aber parallel zu manchen spätmittelalterlichen Lokationsstädten erfolgte ihre Anlage im Rahmen umfangreicher Planungen. Dabei entstanden Siedlungsagglomerationen, in deren Zentren Marktorte lagen. Letztere waren von landwirtschaftlichen Siedlungen, Handwerkerdörfern und Ansiedlungen jüdischer oder muslimischer Kaufleute umgeben und wurden von den Zeitgenossen des 11. und 12. Jahrhunderts nur zum Teil für Städte gehalten. In ihrer planmäßigen Struktur weisen sie Parallelen zu den Burgen der großmährischen Fürsten des 9. Jahrhunderts wie Mikulčice oder Nitra auf. Sie boten nicht nur genügend Platz für den Warenaustausch, sondern auch den Rahmen für gewerbliche und landwirtschaftliche Produktion in spezialisierten Siedlungen (zum Beispiel *Nitranske Hrnčiarovce* „Töpfersiedlung“ und *Štitáre* „Schildmachersiedlung“ bei Nitra, archäologischer Nachweis von Glashütten). Angesichts des hohen Standards des altmährischen Kunsthandwerks ist es wahrscheinlich, dass es sich zumindest teilweise um fremde, zugewanderte Handwerker handelte. Solche Niederlassungen spezialisierter Handwerker begegnen uns später im Rahmen der Dienstorganisationen der ungarischen Arpaden, der polnischen Piasten und der böhmischen Přemysliden wieder. Häufig, besonders in Ungarn, ist dabei die ethnische Herkunft für die Namengebung entscheidend gewesen, wie bei den „Chasarendörfern“ (*Kazar, Kazaar*), deren Bezeichnung offenbar auf die Abstammung eines Teils der Bewohner aus der Steppe zurückgeht. Sie können als Ansiedlung von Schmieden gelten. Insgesamt gesehen war ihr zukünftiger Platz aber nicht in der Stadt, sondern sie blieben über das Land verteilt, dabei in enger Anbindung an die fürstlichen Burgen und Höfe (Fügedi 1969; 1975; 1993). Typologisch stehen sie daher einer besonderen Erscheinung der hochmittelalterlichen Gründungsstädte in der *Germania Slavica* nahe, wo in der Epoche des Landesausbaus die ortsansässige slawische Bevölkerung durch Zuwanderung von Deutschen verdrängt oder assimiliert wurde. In einigen Städten wurden die Slawen von der rechtlichen Privilegierung der anderen, meist deutschen Stadtbewohner ausgenommen. Sie lebten in den sogenannten Kietzen, die sich zum Teil an der Stelle der ehemaligen Suburbien befanden. Ihre Bewohner hatten kein Bürgerrecht, sondern sie blieben dem Fürsten direkt unterstellt und mussten ihm zumeist Fischereidienste leisten.

Darin bestehen gewisse Parallelen zu jenen später auf die Balkanhalbinsel zugewanderten Roma, die als unfreie Handwerker arbeiteten und teils sogar auf den Status von Sklaven absanken, teils in größeren Siedlungen bei den Städten arbeiteten und für deren Bedarf produzierten. Überhaupt korrespondierte die ethnische Zugehörigkeit mit dem sozialen Stand,

wenn es um die Aufnahme in die Bürgerschaft der Rechtsstädte oder um die Mitgliedschaft in Zünften und Gilden ging. In der Krisenzeit des Spätmittelalters mündete dies in das Bemühen der Stadtbürger, den Zuzug von Individuen aus dem noch als slawisch („wendisch“) angesehenen Umland mit Hilfe des „Wendenparagrafen“ zu verhindern, der aber nicht nur „Wenden“ betraf, sondern auch Angehörige anderer Randgruppen. In den Städten des Baltikums waren die „Undeutschen“ von solchen Maßnahmen betroffen, und auch gegenüber den Juden ist eine parallele Tendenz zu beobachten: In Polen etwa mündete sie in die Privilegierung mancher Städte mit dem Recht, Juden nicht in ihren Mauern zu dulden (*de non tolerandis Judaeis*) (Fijałkowski 2000).

Dabei hatte die Tätigkeit jüdischer Händler für die Entwicklung der Städte von Anfang an eine wichtige Rolle gespielt, wie die Formulierung „Händler, das sind Juden und andere Händler“ (*mercatores, id est Iudei et ceteri mercatores*) in der Raffelstettener Zollurkunde am Ende des 9. Jahrhunderts eindrucksvoll zeigt. Insofern reagierte König Koloman (ungar. Kálmán) von Ungarn (1095–1116) mit seiner Anweisung, die Juden sollten sich an den Bischofssitzen ansiedeln, zwar auf antijüdische Drohungen der Teilnehmer des Ersten Kreuzzuges (1096–1099), aber im Grunde waren ihre Kenntnisse in den Städten gefragter als in den mehrgliedrigen Siedlungsagglomerationen auf dem Land. Wie im westlichen Europa, wo bedeutende jüdische Viertel etwa in Mainz, Köln und Regensburg existierten, gehörten jüdische Siedlungen denn auch schon vor der Gründung von Rechtsstädten⁸³ zum Stadtbild des östlichen Europa, allerdings nicht als Besonderheit, sondern eingebettet in Agglomerationen ethnisch bestimmter Wohnplätze. So bezeugen ein jüdischer Friedhof und der Ortsname Örmény (Armenier) die Anwesenheit fremder Kaufleutegruppen an dem ungarischen Erzbischofssitz Gran (heute ungar. Esztergom) schon vor dem Erlass der Gesetze Kolomans. In Gran wuchsen mehrere Ortschaften zu einer Stadt zusammen, darunter verschiedene kleine Siedlungen der Dienstleute des Königs und des Domkapitels unterhalb der Burg, wo ein Marktplatz entstand. Im 12. Jahrhundert kamen die wegen ihrer Zugehörigkeit zum römisch-lateinischen Ritus *Latini* genannten Kaufleute aus Frankreich, Wallonien und Italien dazu. Sie organisierten sich im 13. Jahrhundert innerhalb der königlichen Freistadt Gran als *civitas Latinorum* um die Nikolaikirche. Bei Stuhlweißenburg (lat. Alba Regia/Alba Regalis, heute ungar. Székesfehérvár) wohnten diese *Latini* ab dem 12. Jahrhundert separat von der damaligen Stadt in einer ummauerten Siedlung (*suburbium, civitas exterior*). Wie das von König Stefan III. (1162–1172) verliehene Privileg für die

⁸³ Mit dem Begriff „Rechtsstadt“ kennzeichnet die Stadtgeschichtsforschung die seit dem Hochmittelalter durch einen Gründungsakt („Lokation“) entstandenen und mit Privilegien für die Stadtgemeinde (auch „kommunale Stadt“) versehenen Siedlungen.

dortigen *Latini*, das zu Beginn des 13. Jahrhunderts auch anderen ungarischen Städten zugebilligt wurde, erkennen lässt, waren sie berechtigt, andere Siedler in ihre Gemeinschaft aufzunehmen. Mitte des 13. Jahrhunderts übersiedelten sie zum Schutz vor möglichen Einfällen der Mongolen gemäß Verfügung König Bélas IV. (1235–1270) in die Burg (*castrum Albense*). Hier wurden sie mit einem Areal und dem Marktrecht ausgestattet, ihre bisherigen Privilegien behielten sie gegen die Konkurrenz der kirchlichen Vorrechte (Fügedi 1969).

In Breslau (heute poln. Wrocław) befand sich der Wohnplatz der Juden im 12. Jahrhundert in einer Reihe von Suburbien außerhalb der Wallanlagen, jedoch in unmittelbarer Nähe zur Burg und in günstiger Lage zum Oderlauf und damit zum Handelsgeschehen. Er lag parallel zur Siedlung der Wallonen (*platea Romanorum*), die sich aber wohl nicht in erster Linie mit dem Handel beschäftigten, sondern mit der Weberei. Ein ganz ähnliches Bild ergibt sich Mitte des 13. Jahrhunderts auch für Nitra, den Sitz des ungarischen Grenzherzogs. Der Wohnplatz der Juden, hier allerdings befestigt und in den Quellen als *castrum Iudeorum* erwähnt, reiht sich in andere Elemente des Stadtensembles ein. Das jüdische Viertel in der Altstadt Prags war ebenfalls in die gesamte Stadtanlage eingebettet.

Insgesamt ist in der Topografie der mittelalterlichen Städte Osteuropas eine Reihe von Plätzen zu erkennen, deren Charakter durch die Präsenz besonderer Gemeinschaften geprägt wurde. Diese Gruppen unterschieden sich von der Mehrzahl der Stadtbevölkerung und trugen zur Multiethnizität der Stadt bei. Es handelte sich erstens um besondere Höfe oder Häuser, in denen die Handelsware gelagert und zum Verkauf angeboten wurde und wo die Kaufleute vorübergehend oder auf Dauer Unterkunft fanden; es waren zweitens Kultplätze wie Synagogen oder Kirchen mit ihren individuellen Patrozinien, die Rückschlüsse auf die Herkunft ihrer Besucher erlauben; und es waren drittens ethnisch benannte Höfe, Straßen, Plätze, Stadttore oder Wohnplätze (Viertel). Im Hinblick auf den Platz der ethnisch Fremden im gesellschaftlichen Kontext der Städte ist festzuhalten: Erstens: In den vor- und frühstädtischen Gemeinden lebten fremde Individuen gemäß dem Gastrecht. Größere, ethnisch bestimmte und organisierte Gruppen schufen sich ihre eigenen geschützten Plätze. Sie standen dabei in den multiethnischen Frühstädten gleichberechtigt neben anderen Gemeinschaften, oder sie lebten unter dem Schutz weltlicher oder kirchlicher Autoritäten, nämlich der Landesfürsten und Bischöfe, die von ihrer Anwesenheit profitierten. Zweitens: Am dauerhaftesten sind solche Gemeinschaften gewesen, wenn sie sich vorwiegend mit dem Fernhandel beschäftigten. Dies ist einerseits durch ihre Mobilität begründet, die den Kontakt zu den Heimatländern (beziehungsweise zu entsprechenden Gemeinschaften in anderen

Städten) fortbestehen ließ, und andererseits durch die Verfestigung und Weitergabe bestimmter Fertigkeiten, auf denen ihre Privilegierung einst beruhte. Dies bewirkte auch die Pflege der besonderen Lebensweise und Kultur. Drittens: Die ethnische Pluralität ist im östlichen Europa viel mehr als im Westen zu einem Kennzeichen vieler Städte geworden. Dies ist auch für die Epoche ihrer rechtlichen Absonderung vom Umland, die im Westen für eine Nivellierung der Stadtbürger sorgte, festzuhalten. Dagegen erlangten im Osten einzelne ethnische Gemeinschaften ihre Privilegierung häufig gerade im Zusammenhang mit der Konstituierung neuer Städte und konnten sie über längere Zeit bewahren.